

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Friedrich A. [REDACTED] in I. [REDACTED], Kreis
S. [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führers,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

wegen Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 19. November
1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche
sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepen-
brock

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stutt-
gart vom 1. August 1955 wird auf Kosten des
Rechtsbeschwerdeführers als unzulässig ver-
worfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 15 500 DM festgesetzt.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist Eigentümer eines Anerbengutes von 86 Morgen in I [REDACTED]. Durch notariellen Vertrag vom 29. Juni 1954 hat er von der Frau Johanna K [REDACTED] in S [REDACTED] Grundstücke in Größe von 1,4857 ha zum Preise von 15 500 DM gekauft. Diese Grundstücke sind von dem Anwesen des Antragstellers etwa 12 km entfernt.

Das Landwirtschaftsamt hat dem Kaufvertrag die Genehmigung versagt. Auf den Antrag des Käufers auf gerichtliche Entscheidung hat das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) die Entscheidung der Landwirtschaftsbehörde bestätigt. Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen mit der Begründung, daß der Käufer wegen der weiten Entfernung des Grundstücks von seinem Hof zu einer sachgemäßen Bewirtschaftung nicht geeignet sei, im übrigen auch dem Kauf ein erhebliches öffentliches Interesse entgegenstehe, weil der Erfolg von Maßnahmen der Flurbereinigung und Hofarrondierung in Frage gestellt werde, wenn der Verkauf großer landwirtschaftlicher Parzellen an Landwirte genehmigt werde, die in 12 km Entfernung ansässig seien. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Nach § 24 LwVG findet gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts die Rechtsbeschwerde, wenn sie nicht vom Oberlandesgericht zugelassen ist, oder soweit es sich nicht um die Unzulässigkeit des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten oder um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt, nur statt, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Beschwerdebegründung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf dieser Abweichung beruht. Eine Ab-

.. 3 ..

weichung im Sinne dieser Vorschrift liegt nur dann vor, wenn die gleiche Rechtsfrage eine abweichende Beurteilung erfahren hat. Die einzige in der Rechtsbeschwerdebegründung bezeichnete Entscheidung ist der Beschluß des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 8. Februar 1950 (DNotZ 1950, 293), wobei die Rechtsbeschwerde es noch ausdrücklich dahingestellt läßt, ob das Oberlandesgericht von dieser Entscheidung abgewichen ist. Soweit die Rechtsbeschwerde jedoch insoweit eine Abweichung geltend machen will, sind die Voraussetzungen des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG nicht gegeben. Der Beschluß des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 8. Februar 1950, wonach die Genehmigung zur Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstücks nur aus den in dem Kontrollratsgesetz Nr 45 und der Verordnung der Britischen Militärregierung Nr 84 aufgeführten Gründen versagt werden darf, beruht auf einer anderen Rechtsgrundlage als die angefochtene Entscheidung. Die Verordnung Nr 84, die für den Bereich der früheren Britischen Zone Geltung hat, kennt den Versagungsgrund des entgegenstehenden öffentlichen Interesses nicht, während nach § 5 Abs 1 des Gesetzes des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern über Grundstücksverkehr und Landbewirtschaftung vom 2. Mai 1949 (RegBl 1949, 143) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung eines Grundstücks im Sinne des Art IV Abs 4 Buchst a KRG Nr 45 auch dann als gefährdet gilt, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein sonstiges erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht, das durch Anführung von Beispielsfällen erläutert wird. Dem Beschluß des Obersten Gerichtshofs und der angefochtenen Entscheidung liegen somit verschiedene gesetzliche Vorschriften zugrunde, bei denen es sich nicht um die gleiche Rechtsfrage handelt. Wenn, wie die Rechtsbeschwerde meint, eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs 2 Nr 1 LwVG darin zu erblicken sein sollte, daß das Oberlandes-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gericht neben den Versagungsgründen des Art IV Abs 4 KRG Nr 45 noch das entgegenstehende öffentliche Interesse als Versagungsgrund berücksichtigt habe, so beruht die angefochtene Entscheidung nicht allein auf dieser Erwägung, wie die Begründung des Beschlusses erkennen läßt. Ob eine Rechtsverletzung, insbesondere ein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegt, könnte erst geprüft werden, wenn feststeht, daß die Rechtsbeschwerde statthaft ist. Dies ist jedoch nach den vorstehenden Ausführungen nicht der Fall.

Die Rechtsbeschwerde mußte deshalb als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 33, 34 LWVG.

Dr.Tasche

Dr.Hückinghaus

Dr.Piepenbrock